

# PRESSE

Autor: Alfred Doll  
Standort: Koblenz  
Datum: 25.05.2010  
Magazin: Rhein-Zeitung  
Kategorie: Steuertipp  
Titel: Werbungskosten: Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte  
Kurzbeschreibung: **Alfred Doll:**  
Werbungskosten in Form von Reisekosten können nach den Lohnsteuerrichtlinien bei einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeiten anfallen. Diese umfassen.....

Anlage:



Werbungskosten in Form von Reisekosten können nach den Lohnsteuerrichtlinien bei einer beruflich veranlassenen Auswärtstätigkeiten anfallen. Diese umfassen neben Fahrtkosten (bei PKW-Nutzung **0,30 € je gefahrenen Kilometer**), Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten.

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor allem dann vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb der Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird.

In einem ausführlichen Schreiben äußert sich die Oberfinanzdirektion Münster zum Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern“. Hierbei werden drei Themenbereiche abgegrenzt, Besonderheiten aufgezeigt und zahlreiche Beispiele gegeben. Nachfolgend die Grundsätze im Überblick:

- Sucht ein Arbeitnehmer eine ortsfeste, dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d.h. durchschnittlich an einem Arbeitstag je Arbeitswoche auf, liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte vor. Auf die Art, den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit kommt es nicht an. Sofern die betriebliche Einrichtung nicht an 46 Arbeitstagen im Jahr aufgesucht wird, dies im Vorfeld jedoch geplant war, handelt es sich dennoch um eine regelmäßige Arbeitsstätte des Arbeitnehmers. Nach Auffassung der Oberfinanzdirektion Münster liegt eine regelmäßige Arbeitsstätte selbst dann vor, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte an mindestens 46 Tagen aufgesucht hat, obwohl dieser Umfang nicht geplant war.
- Sofern der Arbeitnehmer in einer Einrichtung eines Dritten eingesetzt wird, wird diese grundsätzlich nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt ist.
- Die Grundsätze für Auswärtstätigkeiten gelten auch bei vorübergehender Abwesenheit wegen einer Aus- oder Fortbildung. Daher wird die Bildungseinrichtung selbst dann nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte, wenn sie - wie vom Bundesfinanzhof entschieden - längerfristig über vier Jahre aufgesucht wird.

Fazit: Liegt für den Arbeitnehmer bei seiner beruflichen Tätigkeit eine „regelmäßige Arbeitsstätte“ vor, entfällt die Möglichkeit der Geltendmachung von Reisekosten als Werbungskosten. Es kommen in diesem Fall lediglich die Fahrtkosten (bei PKW-Nutzung mit **0,30 € je Entfernungskilometer** als Werbungskosten zum tragen.